

**Richtlinie zur Verleihung des
Kultur- & Musikförderpreises,
des Sportförderpreises
und des
Ehrenamtspreises
der Kreisstadt Dietzenbach**

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Richtlinie zur Verleihung des Kultur- & Musikförderpreises, des Sportförderpreises und des Ehrenamtspreises der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	08.11.2024
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	
4. BEKANNTGEMACHT AM:	
5. INKRAFTTRETEN:	08.11.2024



Richtlinie zur Verleihung des Kultur- & Musikförderpreises, des Sportförderpreises und des Ehrenamtspreises der Kreisstadt Dietzenbach

Dietzenbach ist eine Kreisstadt, die geprägt ist durch seine kulturelle, sportliche und ehrenamtliche Qualität und Vielfalt. Um diejenigen zu würdigen, die mit herausragenden künstlerischen, musikalischen, sportlichen und ehrenamtlichen Leistungen zur positiven Reputation Dietzenbachs beitragen und Vorbildfunktionen einnehmen, stiftet die Stadt drei Preise.

§ 1

Die Kreisstadt Dietzenbach ehrt außergewöhnliche Leistungen und verleiht zwei Förderpreise (den Kultur- & Musikförderpreis sowie den Sportförderpreis) und einen Ehrenamtspreis.

§ 2

Die Förderpreise und der Ehrenamtspreis werden in der Regel einmal jährlich verliehen. Die Preise sind je mit 1.000,00 Euro dotiert. Die Ehrungsurkunden werden in einer feierlichen Veranstaltung, möglichst zum Neujahrsempfang der Kreisstadt, überreicht.

Die Preise können an Einzelpersonen und an Gruppen verliehen werden. Sie sind auf verschiedene Preisträgerinnen und Preisträger in der jeweiligen Kategorie teilbar, zu gleichen Teilen.

Liegen keine geeigneten Vorschläge pro Kategorie vor, findet keine Preisverleihung in der jeweiligen Kategorie statt; das Preisgeld verfällt zum Jahresende.

Zu einer einmal ausgezeichneten und bestimmten Leistung kann kein weiterer Förder- oder Ehrenamtspreis der Kreisstadt Dietzenbach vergeben werden.

§ 3

Die zu ehrenden Personen müssen ihren Wohnsitz in Dietzenbach haben und/oder ihre künstlerische, musikalische, sportliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in Dietzenbach ausüben.

Die Kriterien für den Kultur- & Musikförderpreis und den Sportförderpreis sind Lebenswerke, Innovatives, Spektakuläres, Einzigartiges und Kreatives von künstlerischer, musikalischer und/oder sportlicher Leistung.

Die Kriterien für den Ehrenamtspreis sind herausragende ehrenamtliche Leistungen und/oder Initiativen mit Vorbildcharakter in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Soziales und Gesellschaft, Sicherheit und Ordnung, Kultur und Musik oder Sport und Gesundheit.

Die Jury kann zur jährlichen Preisverleihung ein Thema vorgeben. Das Thema ist rechtzeitig bekannt zu geben.

Ein Jurymitglied kann als Einzelperson nicht ausgezeichnet werden.



§ 4

Ein Vorschlagsrecht haben alle Einwohner und Einwohnerinnen der Kreisstadt Dietzenbach, die politischen Gremien, die Interessengemeinschaften der Dietzenbacher Vereine sowie die Vereine und Verbände. Die Vorschläge werden bis zu einem von der Jury benannten Termin eingereicht.

§ 5

Zur Wahl der Jury können sich Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kreisstadt Dietzenbach bewerben oder vorgeschlagen werden. Der Magistrat trifft eine Vorauswahl. Die Jurymitglieder und ihre Vertreter werden anschließend durch die Stadtverordnetenversammlung gewählt. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre.

Die Jury besteht aus neun gewählten Personen sowie dem amtierenden Bürgermeister als Vorsitzenden beziehungsweise der amtierenden Bürgermeisterin als Vorsitzende und dem zuständigen Dezernenten beziehungsweise der zuständigen Dezernentin für den Bereich Bildung, Kultur & Ehrenamt. In die Jury gewählt werden je zwei fachkundige Personen aus den Bereichen Kultur und Sport sowie fünf Personen aus den politischen Gremien.

§ 6

Die Abstimmung über die Verleihung der Förderpreise und des Ehrenamtspreises wird in geheimer Wahl durchgeführt. Jedes Jurymitglied hat eine Stimme.

Bezüglich des Widerstreits der Interessen gilt § 25 der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 7

Die federführende Organisation übernimmt der Fachbereich Bildung, Kultur & Ehrenamt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat.

§ 8

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 9

Die Richtlinien treten am Tag der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Dietzenbach, den 08. November 2024

Kreisstadt Dietzenbach
Der Magistrat

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister

